

## **„Abberufung wegen einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“**

Die Praxis von Kirchenbehörden und das Wesen der Kirche<sup>1</sup>

Gisela Kittel

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Liebe Mit-Theologinnen und Theologen!

Sie wundern sich vielleicht, dass ich, eine pensionierte Professorin und aus NRW angereist, heute vor Ihnen stehe und zu dem genannten Thema spreche.

In der Tat: Noch bis vor zwei Jahren habe ich mit dieser Thematik nichts zu tun gehabt. Ich bin Bibeltheologin und habe bis 2005 an der Universität Bielefeld im Rahmen der Ausbildung zukünftiger Grundschul- und Sekundarschullehrerinnen und –lehrer die Fächer Altes und Neues Testament und Biblische Didaktik unterrichtet. Ich war in früheren Zeiten aber auch meiner kleinen Heimatkirche, der reformiert geprägten Lippischen Landeskirche, sehr verbunden, habe 16 Jahre lang der Synode angehört, 12 Jahre den Theologischen Ausschuss geleitet, war Mitglied der Theologischen Prüfungskommission für beide Theologischen Examina.

Und dann besuchte mich vor zwei Jahren die Frau eines mir bis dahin nur aus der Ferne bekannten Pfarrers, der in einen in der Presse breit getretenen Gemeindefkonflikt verwickelt schien und kurz vor seiner Abberufung stand.

Ich habe über diesen Fall im Deutschen Pfarrerblatt, Heft 6, 2010, S.325f, berichtet.

Damals fragte ich mich erschrocken: Wie kann es so etwas in der evangelischen Kirche geben? Was ist das für ein Gesetz, das Pfarrer und Pfarrerrinnen schutzlos angezettelten Kampagnen und Verleumdungen ausliefert? Wie können Kirchenleitungen so handeln und ohne Gemeindebefragungen, ohne Untersuchung und Wahrheitsfindung einen Pfarrer oder eine Pfarrerin als Sündenbock in die Wüste schicken? Kann es denn wirklich gelten, dass, wer am lautesten schreit und das Ohr der Kirchenleitung gewinnt, sich auch durchsetzt? Solch ein Gesetz muss doch geändert werden!

Ich hoffte im Sommer 2010 noch auf die EKD, in der ein für alle Landeskirchen verbindliches neues Pfarrdienstgesetz in der Erarbeitung war. Doch auch diese Hoffnung trog. Ohne Diskussion und ohne eine Gegenstimme hat die Synode der EKD am 10. November 2010 dieses Pfarrdienstgesetz beschlossen, das in den §§ 79ff die Möglichkeit von Abberufungen wegen „ungedeihlichen Wirkens“ (so hieß der Tatbestand früher) nicht nur bestätigt, sondern sogar noch verschärft. Die ganze kirchliche Diskussion drehte und dreht sich um die Frage der „gleichgeschlechtlichen Partnerschaften“ im Pfarrhaus (PFDG EKD § 39), um die Paragraphen 79ff kümmerte sich niemand.

Gesetze sind dazu da, dass in Konfliktfällen ordnend eingegriffen und für Recht gesorgt werden kann. Wo es keine Konflikte gibt, braucht man auch keine Gesetze. Deshalb ist die hier verhandelte Thematik vielen Kollegen und Kolleginnen, die sich noch sicher in ihren Pfarrstellen fühlen, auch ziemlich gleichgültig. Doch was geschieht im Konfliktfall? Eignen sich die beschlossenen Gesetze, um tatsächlich für Gerechtigkeit und Frieden zu sorgen?

Ein Blick in das neue Pfarrdienstgesetz und seine Begründung lässt ernste Zweifel aufkommen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Zum Thema vgl. auch meinen früheren Appell: „Wie Bewährung im Pfarramt heute gemessen wird. Ein Appell an die Theologischen Fakultäten – eine Warnung an alle Studierenden der Evangelischen Theologie, sofern sie sich auf das Pfarramt vorbereiten“. Im Internet zu finden unter: [www.david-gegen-mobbing.de/Interventionen/Briefaktionen/Schritte](http://www.david-gegen-mobbing.de/Interventionen/Briefaktionen/Schritte) in die Öffentlichkeit. Der Text kann auch unter dem Titel „Appell und Warnung“ auf der Internetseite [www.manker-temnitztal.de](http://www.manker-temnitztal.de), Dokumente, nachgelesen werden.

<sup>2</sup> Die Texte finden sich im Internet unter [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de), Online-Rechtssammlung. Das Gesetz selbst steht unter 4.0 PFDG EKD, die jetzt als „nichtamtlich“ apostrophierte Begründung unter 1004.1 Begründung zum PFDG. Den Versetzungsstatbestand wegen einer „nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“

Die Unversetzbarkeit von Pfarrern war ein durch die Jahrhunderte hochgehaltenes Gut. Unabhängig und frei von Menschenmeinungen sollte ein Pfarrer das Evangelium verkündigen und auch unbequeme Wahrheiten der Gemeinde sagen. Nur wenn er „falsche Lehre“ verkündigte oder sich schwerer disziplinarischer Verfehlungen schuldig machte, konnte ein Pfarrer sein Amt verlieren. Festgehalten ist dies als ferne Erinnerung auch noch im jetzigen Gesetzestext, in dem es in § 79 (2) heißt, dass „Pfarrer und Pfarrerinnen...um der Unabhängigkeit der Verkündigung willen nur versetzt werden (können), wenn ...“ Doch was dann hinter diesem „wenn“ folgt, ist praktisch eine Aushebelung des alten Grundsatzes<sup>3</sup>. Vor allem wird dieser Grundsatz außer Kraft gesetzt durch Punkt 5, dem dann in § 80 (1) weitere Erläuterungen folgen.

Auffällig ist in § 80 (1) schon das Wörtchen „oder“. Nicht nur die Zerrüttung des Verhältnisses zwischen einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und „nicht unbeträchtlichen Teilen der Gemeinde“ ist angesprochen, sondern schon die Zerstörung des „Vertrauensverhältnisses“ zwischen ihm oder ihr und dem Vertretungsorgan der Gemeinde lässt den § 79 (2) 5 zur Anwendung kommen. Und dass beide Sachverhalte nicht „kumulativ“ zu sehen sind, sondern jeder für sich ausreicht, um die Versetzung einzuleiten, betont ausdrücklich der Begründungstext zu § 80 (1).

Wie aber will man nachweisen, dass ein „Vertrauensverhältnis“ zerstört ist? Ist dies überhaupt ein nachprüfbarer Sachverhalt?<sup>4</sup> Und wer sind die „nicht unbeträchtlichen Teile der Gemeinde“?

Doch die größten Fragen wirft der letzte Satz in § 80 (1) auf, in dem es heißt: „Die Gründe für die nachhaltige Störung müssen nicht im Verhalten oder in der Person des Pfarrers oder der Pfarrerin liegen.“ Das klingt zunächst human. Hier soll also nicht Schuld zugewiesen, schmutzige Wäsche gewaschen werden. Die Beteiligten können – angeblich – ihr Gesicht wahren. Doch man kann diesen Satz auch umkehren, und in dieser juristischen Umdrehung wird er heute angewandt. Gerade **weil** die Gründe für einen Konflikt nicht im Verhalten oder der Person des betroffenen Pfarrers oder der Pfarrerin zu liegen brauchen, muss auch nichts geklärt, nichts untersucht, nichts nachgefragt werden. Alle bösen Gerüchte, alle Behauptungen oder gar Verleumdungen bleiben im Raum stehen. Die den Antrag auf Abberufung ihres Gemeindepfarrers oder ihrer Gemeindepfarrerin stellen und die Beschuldigungen einreichen, müssen für ihre Aussagen nicht geradestehen. Sie dürfen sogar anonym bleiben - vor der Gemeindeöffentlichkeit, die die Behauptungen ja überprüfen könnte, aber auch vor dem Beschuldigten selbst. Auch er oder sie weiß in den meisten Fällen nicht einmal, was gegen ihn/sie vorgebracht wurde und von wem. Trotzdem greift die Kirchenbehörde ein und verfügt die Versetzung. Doch wohin soll sich ein abberufener Pfarrer oder eine Pfarrerin wenden, wohin sich bewerben? Denn die Betroffenen müssen sich selbst eine neue Stelle suchen. Werden sie aber – stigmatisiert durch den ganzen Vorgang – eine solche finden? Die Paragraphen 83 (2) und 92 (2) zeichnen den Weg vor. Wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin in keine neue Stelle gewählt wird, folgt der Wartestand mit verminderten Bezügen und nach drei Jahren weiterer vergeblicher Suche der vorgezogene Ruhestand mit einer nochmals reduzierten Pension. Es gibt bereits eine sehr hohe Zahl ausgemusterter Pfarrer und Pfarrerinnen, die auf diesem Weg um ihren Beruf, ihre Ehre, ihre Ersparnisse – ja, in manchen Fällen auch um ihre Familien – gebracht worden sind. Und das um eines Tatbestandes willen, zu dem es im Gesetz ausdrücklich heißt, dass „die Gründe... nicht im Verhalten oder in der Person der Pfarrerin oder des Pfarrers“ liegen müssen<sup>5</sup>. **Das ist eine Bestrafung! Eine**

---

regeln die §§ 79 (2)5 und 80 (1) und (2), die Überführung in den dreijährigen Warte- und anschließenden vorgezogenen Ruhestand die §§ 83 (2); 84 (3) und (4); 92 (2).

<sup>3</sup> Vgl. vor allem die Punkte 3 und 4, die eine Versetzung möglich machen, wenn nur „ein besonderes kirchliches Interesse“ besteht.

<sup>4</sup> Der Pastoralpsychologe Traugott Schall spricht von einer „Totschlagsphrase“, die „sich vorzüglich zum Etikettenschwindel im Machtkampf und zum Kaschieren von Aggressionen nach erlebter Kränkung“ eignet. Vgl. T. Schall, Kuckucksei im Pfarrerdienstgesetz, in: DPfBL 6/2011, 320.

<sup>5</sup> Vgl. weiter folgende Sätze im Begründungstext: „Allerdings ist auch festzuhalten, dass es letztendlich unerheblich ist, wer die Zerrüttung und Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zu verantworten hat oder

**Bestrafung ohne Schuldnachweis!** Denn auch wenn die Kirchenbehörden nicht von „Strafe“ sprechen wollen, da es sich ja nicht um ein Disziplinarverfahren handele<sup>6</sup>, entsprechen die Folgen des Verfahrens der zweithöchsten Strafe, die das Disziplinarrecht (etwa der EKD<sup>7</sup>) kennt. Und diese Bestrafung wird verfügt ohne Untersuchung der Hintergründe, ohne Wahrheitsfindung, im Wissen darum, dass „die Gründe... nicht im Verhalten oder in der Person der Pfarrerin oder des Pfarrers“ liegen müssen! **Mit rechtsstaatlichen Grundsätzen hat ein solches Kirchenrecht nichts zu tun!**

Doch nun stehe ich vor Ihnen als Theologin.

Und der Untertitel meines Themas lautet: „Die Praxis von Kirchenbehörden und das Wesen der Kirche“. So möchte ich nun noch einen Schritt weitergehen und theologisch nach dem Bild von Kirche, nach dem Verständnis vom Wesen einer christlichen Gemeinde, nach der Auffassung vom Auftrag des Pfarramtes fragen, die in diesem Gesetz und seiner Begründung vorausgesetzt werden. Oder einfacher und säkular gesprochen: Welches sind die „Werte und Normen“, die sich in dieser Rechtssetzung verbergen?

Eine Antwort ist bereits im zweiten Abschnitt des Begründungstextes zu § 80 (1) zu finden<sup>8</sup>:

„Sinn und Zweck der Norm ist es, sicherzustellen, dass die Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben wahrgenommen und der Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Gemeindeglieder gefördert werden kann.

Die Norm soll eine fruchtbare Führung des Pfarramtes sicherstellen und ist damit eine Maßnahme, die nicht so sehr die Pfarrerin oder den Pfarrer als vielmehr das Pfarramt selbst zum Gegenstand hat. Obwohl die Maßnahme die Pfarrerin oder den Pfarrer trifft, handelt es sich nicht um eine Disziplinarmaßnahme.<sup>9</sup> Die Betroffenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers ist nur unvermeidliche Wirkung, nicht aber Zweck der Maßnahme, die nur dem Ziel dient, den Frieden in der Kirchengemeinde wiederherzustellen.“

Da ist vom „**Frieden**“ die Rede und dass dieser wiederhergestellt werden muss, von der „**Einheit der Gemeinde**“ und von der „**fruchtbaren Führung des Pfarramtes**“.

Doch was für ein Friede und welche Einheit sind gemeint? Und was wird unter dem „fruchtbaren Wirken“ des Pfarrers oder der Pfarrerin verstanden?

Ist es der **Friede Jesu Christi**, der sich da ausbreitet, wo sich alle gemeinsam unter das Kreuz Jesu Christi stellen und in ihm, in seinem Versöhnungswerk, ihre **Einheit** finden? Handelt es sich um den Frieden, der nicht ohne Wahrheit, ohne Buße und Vergebung gefunden werden kann, in dem sich am Ende alle am Konflikt Beteiligten als der Gnade Christi bedürftige Sünder wiedererkennen? Und besteht das **fruchtbare Wirken eines Pfarrers und einer Pfarrerin** darin, dass sie die Gemeinde mit Gottes Wort und Wahrheit konfrontieren und aus so mancher Verschlafenheit und Gleichgültigkeit aufstören?

Nein! Was im Kirchengesetz als oberster Wert und letzte Norm vorausgesetzt wird, ist die **Störungsfreiheit**. Und eine Gemeinde, in der es zu keinen Konflikten kommt, die nach außen hin ein

---

verschuldet hat. Die Versetzung ist auch dann zulässig, wenn die Gründe für die Zerrüttung nicht in dem Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen; ebenso, wie sie im Charakter oder Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers gegeben sein können, können die Gründe für eine Zerrüttung auch in dem Charakter oder Verhalten von Presbytern, Amtsbrüdern, kirchlichen Mitarbeitern oder Gemeindegliedern liegen. Eine Prüfung der Frage, wer oder was der derzeitigen Pfarrerin oder dem derzeitigen Pfarrer die gedeihliche Führung des Pfarramtes unmöglich gemacht hat, verbietet sich im Allgemeinen, weil diese Frage als solche unerheblich ist.“

<sup>6</sup> Vgl. das folgende Zitat S. 3 und dazu Anm. 7.

<sup>7</sup> Vgl. das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD), §§ 14-16. Zu finden unter [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de), Online-Sammlung 4.9.1.

<sup>8</sup> Der Begründungstext fußt auf den Entscheidungen der VELKD und UEK-Gerichte. Im Originaltext sind Hinweise auf die Aktenzeichen der Gerichtsurteile zwischen den Sätzen eingefügt. Sie sind hier um der besseren Lesbarkeit willen ausgelassen.

<sup>9</sup> Für Kirchenjuristen und Landeskirchenämter sind die oben beschriebenen schlimmen Folgen eines Abberufungsverfahrens also nur „Kollateralschäden“!

harmonisch-friedliches Bild abgibt, ist das hohe Ziel. Das fruchtbare Wirken eines Pfarrers aber wird daran gemessen, ob er seine Gemeinde - komme, was da wolle - „störungsfrei“ halten kann.<sup>10</sup>

Weil dies die obersten Ziele sind - Ziele, die nicht der heiligen Schrift entnommen, sondern nach den Maßstäben weltlichen Denkens gesetzt sind<sup>11</sup> - fallen auch die Lösungswege entsprechend aus:

- a) Konflikte werden personalisiert. Eine Sachfrage, eine Meinungsverschiedenheit entzweit einen Kirchenvorstand, die Mitarbeiterschaft oder die Gemeinde. Doch plötzlich wird jemand entdeckt, auf den man seinen Ärger abladen kann. Und dieser „identifizierte Patient“ – wir reden gewöhnlich vom „Sündenbock“ - ist fast immer die Pfarrperson. Wenn er oder sie nicht mehr da wäre, sei, so wird dann behauptet, die Gemeinschaft wieder heil.
- b) Das Zerrüttungsprinzip, aus dem weltlichen Scheidungsrecht bekannt, wird in die christliche Gemeinde übertragen. Wie gemäß dem weltlichen Scheidungsrecht eine Ehe wegen Zerrüttung geschieden werden kann, so sollen nun auch in einer christlichen Gemeinde Menschen voneinander getrennt werden.
- c) Da eine Konfliktbearbeitung viel zu langwierig und aufwändig erscheint, ist eine Lösung ohne Wahrheitsfindung am einfachsten. Sie ist auch für die kirchliche Verwaltung der bequemste Weg. Einer/Eine muss gehen und über alles schweigen. Alle übrigen aber sollen nun nach vorne blicken und sich doch bitte untereinander versöhnen.

Doch kann so Frieden werden?

Im Neuen Testament lesen wir es anders.

Da gibt es Spaltungen in der korinthischen Gemeinde und auch anderswo, Auseinandersetzungen über Glaubensfragen und das richtige Verhalten. Es gibt Starke und Schwache, solche, die an der jüdischen Tradition festhalten, und andere, die sich frei dünken. Wird aber deshalb jemand aus der Gemeinde ausgeschlossen? Der Apostel Paulus geht anders mit den vielen und zum Teil heftigen Konflikten in seinen Gemeinden um. Immer wieder hören wir seine beschwörende Frage: „Wisst Ihr denn nicht?“ Wisst ihr denn nicht, wo ihr herkommt, wem ihr gehört, in wem ihr gegründet seid? „Oder wisst ihr nicht, dass alle, die wir auf Christus Jesus getauft sind, die sind in seinen Tod getauft? So sind wir ja mit ihm begraben durch die Taufe in den Tod, damit, wie Christus auferweckt ist von den Toten durch die Herrlichkeit des Vaters, auch wir in einem neuen Leben wandeln.“ (Röm 6,3f)

Der Apostel Paulus **erinnert**. Er **ruft zurück**, zurück zu Christus, dem Gekreuzigten. Und er **ruft sie alle**. Denn da ist Einer für alle gestorben (2. Kor 5,14), nicht damit diese nun weiterleben, als wäre nichts geschehen, sondern damit sie sich alle – nackt und ausgezogen von aller Eitelkeit und Ehrsucht – in seinem Tod vor Gott wiederfinden.

Da hat sich Einer zu den Füßen seiner Jüngergemeinde herabbeugt (Joh 13,1ff) und das, was sie als Schmutz und Dreck von sich wegtreten und anderen aufladen möchte, auf sich selbst genommen, damit sie alle in ihm ihr Gerech-Sein finden und auch den anderen im Licht seines Friedensdienstes sehen.

**„Denn Er ist unser Friede, der aus beiden eines gemacht hat und den Zaun abgebrochen hat, der dazwischen war, nämlich die Feindschaft, durch das Opfer seines Leibes.“** (Eph 2,14)

In **Ihm**, in Jesus Christus, ist die **Einheit** und ist der **Friede** vorgegeben. Daher können wir auch nur von Ihm her und in der Rückwendung zu Ihm hin den Frieden empfangen, den wir dann auch untereinander zu leben berufen sind.

<sup>10</sup> Vgl. die immer wiederkehrende Rede von der „Störung des Gemeindefriedens“ und die Wendung „störungsfreies, also fruchtbares Wirken der PfarrerIn oder des Pfarrers“.

<sup>11</sup> Wie es mit den „Störungen“ in der heiligen Schrift bestellt ist, wie sie sich bei Jesus, bei Paulus und dann immer wieder in heilsamer Weise in der Kirchengeschichte ereigneten, habe ich in „Appell und Warnung“ (vgl. Anm.1), Teil III, angesprochen.

Drei Positionen seien am Ende formuliert:

1. Es kann keinen Frieden und keine Versöhnung in der christlichen Gemeinde geben, ohne dass sich alle der **Wahrheit** stellen. Konflikte müssen aufgearbeitet, sie dürfen nicht zugedeckt, nicht „unter den Teppich gekehrt“ werden. Von daher ist die Übernahme des im weltlichen Scheidungsrecht aufgekommenen Zerrüttungsprinzips in ein kirchliches Recht ein Irrweg. Hier wird ein ungeistliches Prinzip in die Kirche eingeführt, das mit dem Wesen der Kirche nicht vereinbar ist.
2. Es kann keinen Frieden und keine Versöhnung in der christlichen Gemeinde geben, wenn auch nur ein Mensch ausgeschlossen und aus der Gemeinde herausgesetzt wird. Auch ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin ist ein Glied der Gemeinde, wenn auch mit einem besonderen Auftrag, und in ihr verwurzelt. Und neben ihm oder ihr stehen in den meisten Fällen auch noch viele andere Gemeindeglieder, die sich durch die Versetzung ihres Pfarrers oder ihrer Pfarrerin gleichzeitig mit herausgesetzt fühlen und nun ebenfalls die Gemeinde verlassen - durch Kirchenaustritt oder Rückzug in die innere Emigration. Entweder **alle** gehen mit der Bereitschaft zur Versöhnung aufeinander zu, oder der verbleibende Rest ist nicht mehr eine christliche Gemeinschaft, nicht mehr der Leib Jesu Christi.<sup>12</sup>
3. Es wird keinen Frieden und keine Versöhnung in unseren Kirchen geben, solange wir nicht endlich das Fundament unseres Glaubens wieder ernst nehmen und bereit sind, danach zu leben. Das Fundament aber ist der „**Christus pro nobis**“, das Evangelium, dass der Eine für uns alle starb, damit wir alle in ihm und mit ihm sterben und neu zum Leben kommen.

Nicht, dass es Konflikte in der christlichen Gemeinde gibt, ist das Ärgernis. Konflikte hat es in der christlichen Kirche immer gegeben, und sie müssen sein, solange die Gemeinden lebendig bleiben. Doch wie wir mit unseren Konflikten umgehen, ob wir uns nur genauso verhalten, wie es in der Welt üblich ist, oder doch andere Wege zum Frieden finden, darum geht es. Das wollen auch Außenstehende mit brennendem Interesse wissen. Doch was wir ihnen bieten ... ?

Prof.in i.R. Dr. Gisela Kittel  
September 2012

---

<sup>12</sup> Ein leitender Geistlicher kann nicht gegenüber der Unterstützergruppe eines weggemobbt Pfarrers erklären, dass dieser die Gemeinde verlassen müsse, weil es bei seinem Bleiben „keine Versöhnung“ in der Gemeinde (d.h. im aktuellen Kirchenvorstand) gäbe – und dann ein wenig später diese Unterstützer auffordern, sie sollten aber nun auf jene, die den Konflikt vom Zaun brachen und den Betroffenen bei der Kirchenleitung anschwärzten, zugehen und zur Versöhnung bereit sein. Eine nur 2/3 oder 80% Versöhnung gibt es nicht!